



Theologische Fakultät

Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Teilstudiengänge Evangelische Theologie (60, 90 oder 120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 13.07.2022

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67a Abs. 2 Nr. 3a) und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA S. 368) in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) vom 11.11.2020, in der jeweils geltenden Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Teilstudiengänge Evangelische Theologie (60, 90 oder 120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen.

-
- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Ziele der Bachelor-Teilstudiengänge
 - § 3 Zulassung zum Studium
 - § 4 Studienbeginn, Regelstudienzeit
 - § 5 Aufbau der Bachelor-Teilstudiengänge
 - § 6 Praktikum (Bachelor-Teilstudiengänge (90 oder 120 Leistungspunkte)
 - § 7 Arten von Lehrveranstaltungen
 - § 8 Formen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und Studienleistungen
 - § 9 Studien- und Prüfungsausschuss
 - § 10 Abschlussmodul und Abschlussbezeichnung (nur für die Bachelor-Teilstudiengänge (90 oder 120 Leistungspunkte)
 - § 11 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage (gemäß § 5): Teilstudiengangsübersicht

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) Ziele, Inhalte und Aufbau der Bachelor-Teilstudiengänge Evangelische Theologie (60, 90 oder 120 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die bereits in den Bachelor-Teilstudiengängen Evangelische Theologie (60, 90 oder 120 Leistungspunkte) eingeschrieben sind und für Studierende, die ab dem Wintersemester 2023/ 2024 das Studium in den Bachelor-Teilstudiengängen Evangelische Theologie (60, 90 oder 120 Leistungspunkte) aufnehmen.

§ 2

Ziele der Bachelor-Teilstudiengänge

(1) In den Bachelor-Teilstudiengängen Evangelische Theologie (60, 90 oder 120 Leistungspunkte) werden folgende Kompetenzen vermittelt:

1. Neben der Vermittlung von Fachwissen soll hauptsächlich die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Denken und Arbeiten gefördert werden. Diese Fähigkeit eröffnet Studierenden ein breites Spektrum von möglichen Arbeitsfeldern, die nicht unmittelbar mit dem fachspezifischen Arbeitsbereich zusammenhängen.
2. Im Studienverlauf sollen Grundkenntnisse auf dem Gebiet der Evangelischen Theologie vermittelt werden, insbesondere
 - a. die Kenntnis der christlichen Überlieferung hinsichtlich ihrer biblischen Grundlagen, ihrer geschichtlichen Entwicklung und gegenwärtigen Glaubensaussagen,
 - b. die Fähigkeit zu kritischer Reflexion christlicher und religiöser Inhalte angesichts heutiger Welterfahrung.
3. Entsprechend dem unterschiedlichen Umfang an Leistungspunkten erfolgt eine differenzierte Profilierung der Grundkenntnisse in den Bachelor-Teilstudiengängen 60, 90 oder 120 Leistungspunkte.

(2) Die Teilstudiengänge Evangelische Theologie (60, 90 oder 120 Leistungspunkte) qualifizieren für folgende Berufsfelder:

Der Bachelor-Abschluss ist berufsqualifizierend und befähigt die Absolventinnen und Absolventen - in Verbindung mit den gewählten Kombinationsfächern - zu elementaren Tätigkeiten in kirchlicher und allgemeiner Bildungsarbeit, Verlagsarbeit, Journalistik und Medienbereich, z.B. in öffentlichen Institutionen, Kultureinrichtungen, gesellschaftlichen Verbänden. Entsprechend dem unterschiedlichen Umfang an Leistungspunkten in den Bachelor- Teilstudiengängen Evangelische Theologie (60, 90 oder 120 Leistungspunkte) und entsprechend dem gewählten Kombinationsfach ergibt sich unterschiedliche Qualifikation für die einzelnen Berufsfelder. Entscheidend ist dann die jeweilige Stellenbeschreibung.

§ 3

Zulassung zum Studium

(1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer über die in § 3 Abs. 1 RStPOBM genannten Voraussetzungen verfügt und für die Bachelor-Teilstudiengänge Evangelische Theologie (90 oder 120 Leistungspunkte) die erforderlichen Sprachkenntnisse nachweist.

(2) Für den Bachelor-Teilstudiengang Evangelische Theologie (90 Leistungspunkte) müssen Kenntnisse in einer biblischen Sprache (Griechisch oder Hebräisch) auf dem Niveau der Abiturergänzungsprüfung (Graecum oder Hebraicum) vorhanden sein.

(3) Für den Bachelor-Teilstudiengang Evangelische Theologie (120 Leistungspunkte) müssen Kenntnisse einer biblischen Sprache (Griechisch oder Hebräisch) und der lateinischen Sprache jeweils auf dem Niveau der Abiturergänzungsprüfung (Graecum oder Hebraicum und Latinum) vorhanden sein.

(4) Der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß Absatz 2 und Absatz 3 erfolgt durch das Abiturzeugnis, durch Bescheinigungen der Universität oder außeruniversitärer Einrichtungen oder

vergleichbare geeignete Nachweise, sofern diese vom Studien- und Prüfungsausschuss als äquivalent anerkannt werden. Der Nachweis gilt auch durch Vorlage eines Zeugnisses über das Bestehen des Hebraicums, des Graecums bzw. des Latinums als erbracht. Auf begründeten Antrag kann der Studien- und Prüfungsausschuss in diesem Zusammenhang aufgeben, dass fehlende sprachliche Vorkenntnisse bis spätestens zum Ende des 3. Semesters (bei Nachweis von einer Sprache) bzw. zum Ende des 4. Semesters (bei Nachweis von zwei Sprachen) erworben werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Nachweis in der lateinischen und einer biblischen Sprache auch durch den Nachweis in beiden biblischen Sprachen ersetzt werden.

(5) Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach der Studienplatzvergabeordnung Sachsen-Anhalt. In diesem Fall besteht bei Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen kein Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes.

§ 4

Studienbeginn, Regelstudienzeit

(1) Das Studium beginnt im Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Bei dem Erwerb einer Sprache wird ein Semester, bei dem Erwerb von zwei Sprachen werden zwei Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Notwendiger Spracherwerb ist bis zum Ablauf des 4. Semesters zu absolvieren.

§ 5

Aufbau der Bachelor-Teilstudiengänge

Der Aufbau der Bachelor-Teilstudiengänge Evangelische Theologie (60, 90 oder 120 Leistungspunkte) und die Abfolge der Module, die zu erbringenden Studienleistungen, die zu erbringenden Modulvorleistung/en, die Teilnahmevoraussetzungen für die Module, das Verhältnis zu Kontakt- und Selbststudium sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus den Teilstudiengangübersichten (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen.

§ 6

Praktikum (Bachelor-Teilstudiengänge (90 oder 120 Leistungspunkte))

(1) Ein Praktikum ist Bestandteil der Bachelor-Teilstudiengänge Evangelische Theologie (90 oder 120 Leistungspunkte).

(2) Praktika sind berufsfeldbezogene Lerneinheiten und werden in der Regel in einer universitätsexternen Einrichtung absolviert.

(3) Das Praktikum ist vorzugsweise in die vorlesungsfreie Zeit zu legen.

(4) Das Praktikum ist für den Zeitraum von vier Wochen mit 30 Wochenstunden in einer Einrichtung zu absolvieren.

(5) Das Praktikum wird als eigenständiges Modul mit dem Volumen von 5 Leistungspunkten in den Bachelor-Teilstudiengang Evangelische Theologie (120 Leistungspunkte) und den Bachelor-Teilstudiengang Evangelische Theologie (90 Leistungspunkte) integriert. Im Bachelor-Teilstudiengang Evangelische Theologie (60 Leistungspunkte) ist kein Praktikum vorgesehen.

§ 7

Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Das Kontaktstudium der Bachelor-Teilstudiengänge Evangelische Theologie (60, 90 oder 120 Leistungspunkte) wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. Übungen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- c. Pro-Seminare: dienen dem Erlernen der methodischen Grundlagen zur wissenschaftlichen Arbeit;
- d. Seminare und Hauptseminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein;
- e. Praktikum: dient der berufsbezogenen Vermittlung praktischer Fähigkeiten und Kompetenzen;
- f. Tutorien: begleiten Vorlesungen und Seminare und vertiefen behandelte Stoffgebiete oder fachwissenschaftliche Fragestellungen in Arbeitsgruppen unter studentischer Anleitung;
- g. Exkursionen: dienen der Veranschaulichung des in den anderen Lehrveranstaltungen Erlernenen.

(2) Sofern dies sachlich und didaktisch zweckmäßig ist, können einzelne Vermittlungsformen gemäß Absatz 1 innerhalb einer Lehrveranstaltung miteinander kombiniert werden.

§ 8

Formen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und Studienleistungen

(1) In der Teilstudiengangübersicht (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen der Bachelor-Teilstudiengänge Evangelische Theologie (60, 90 oder 120 Leistungspunkte) sind die Studienleistungen, Modulvorleistungen, die Teilnahmevoraussetzungen sowie die jeweiligen Formen der Modulleistungen bzw. der Modulteilleistungen festgelegt.

(2) Formen von mündlichen und schriftlichen/ elektronischen Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen sind:

- a. Mündliche Prüfung: sie dauert in der Regel 20 Minuten;
- b. schriftliche Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von ca. 20-25 Seiten (ca. 2500 Textzeichen je Seite);
- c. Klausur: eine beaufsichtigte schriftliche/ elektronische schriftliche Prüfung von in der Regel 120 Minuten Dauer, bei der auch Hilfsmittel zugelassen werden können.
- d. Praktikumsbericht: eine Tätigkeitsbeschreibung von ca. fünf Seiten Umfang (ca. 12.500 Zeichen) zur Vorlage bei der zuständigen Modulverantwortlichen bzw. dem zuständigen Modulverantwortlichen.
- e. Bachelorarbeit: Näheres dazu unter § 10.

(3) Formen von mündlichen und schriftlichen/elektronischen Studienleistungen sind:

- a. Referat: Es fasst Untersuchungsergebnisse oder die Ergebnisse eines Literaturstudiums zusammen. Mit einem Referat wird ein strukturierter Überblick über ein Themen- oder Forschungsgebiet gegeben;
- b. Präsentation: Sie dient der Darstellung der eigenständigen Arbeit mit Literatur, Quellen oder Daten zu einem vorgegebenen Thema mit Hilfe geeigneter Präsentationstechniken;
- c. Thesepapier: eine stundenvorbereitende schriftliche Arbeit von in der Regel 2 bis 4 Seiten (5.000 bis 10.000 Zeichen);

- d. Diskussionsleitung: Sie kann den Studierenden übertragen werden, die sich darauf vorbereiten, die Diskussion durch geeignete Thesen und Fragen in Gang zu setzen, sie zu strukturieren und ihre Ergebnisse zusammenzufassen;
- e. Diskussionsteilnahme: Hierunter ist die aktive, möglichst laufende Mitarbeit in Form von Fragen und Gesprächsbeiträgen in einer Lehrveranstaltung zu verstehen;
- f. Protokolle: genaue, auf das Wesentliche beschränkte Niederschriften von in der Regel maximal 3 Seiten (max. 7.500 Zeichen) über den Hergang einer Untersuchung, den Verlauf oder die Ergebnisse einer Veranstaltung (Sitzung);
- g. Regelmäßige Bearbeitungen von Übungsaufgaben: Sie sind schriftliche Ausarbeitungen zu konkreten Fragen beziehungsweise zu vorgegebener Lektüre, worin sowohl Wissensaneignung als auch die beispielhafte Anwendung des erworbenen Wissens dokumentiert werden;
- h. Kurztest: eine knappe Wissensabfrage in schriftlicher Form mit offenen Fragen oder im Antwort-Wahl-Verfahren.

(4) Eine nicht bestandene Modulleistung bzw. Modulteilleistung sollte nach Möglichkeit spätestens im darauffolgenden Semester abgelegt werden.

(5) Bei allen Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen, die zweimal wiederholt werden können, wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen. Beim zweiten Nichtbestehen von Modulleistungen ist die Inanspruchnahme der Studienfachberatung verpflichtend (obligatorisch).

§ 9

Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Für die Teilstudiengänge wird von den Fachvertreterinnen und Fachvertretern der Theologischen Fakultät ein Studien- und Prüfungsausschuss gebildet, der vom Fakultätsrat durch Beschluss zu bestätigen ist.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

§ 10

Abschlussmodul und Abschlussbezeichnung (nur für die Bachelor-Teilstudiengänge (90 oder 120 Leistungspunkte))

(1) Im Bachelor-Teilstudiengang Evangelische Theologie (120 Leistungspunkte) ist die Bachelorarbeit obligatorisch. Im Bachelor-Teilstudiengang Evangelische Theologie (90 Leistungspunkte) ist die Bachelorarbeit nicht obligatorischer Bestandteil. Wird sie im Bachelor-Teilstudiengang Evangelische Theologie (90 Leistungspunkte) geschrieben, gelten die nachfolgenden Absätze. Wird die Bachelorarbeit nicht im Bachelor-Teilstudiengang Evangelische Theologie (90 Leistungspunkte) geschrieben, sind anstelle der Bachelorarbeit zwei weitere Profilmodule zu belegen.

(2) Das Abschlussmodul hat einen Umfang von 10 Leistungspunkten und umfasst einen Arbeitsaufwand von 300 Stunden. Die Modulleistung ist die Bachelorarbeit.

(3) Der Umfang der Bachelorarbeit soll in der Regel 40 Seiten (ca. 2500 Textzeichen je Seite) nicht überschreiten. Die Bearbeitungsfrist beträgt fünf Monate.

(4) Zum Modul Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wer im betreffenden Bachelor-Teilstudiengang eingeschrieben ist und im Bachelor-Teilstudiengang Evangelische Theologie (90 Leistungspunkte) erfolgreiche Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 65 Leistungspunkten bzw. im Bachelor-Teilstudiengang Evangelische Theologie (120 Leistungspunkte) erfolgreiche Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten nachweist.

(5) Das Thema der Bachelorarbeit wird vom Studien- und Prüfungsausschuss bestätigt und über das Prüfungsamt ausgegeben. Der Tag der Ausgabe des Themas und der Tag der Abgabe der Arbeit werden aktenkundig gemacht.

(6) Die Studentin bzw. der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe und unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(7) Die Arbeit ist spätestens an dem Tage, an dem die Bearbeitungszeit endet, in zweifacher schriftlicher, gebundener Ausfertigung und in einfacher elektronischer Fassung beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Bei Abweichungen zwischen schriftlicher Ausfertigung und elektronischer Fassung sind der Eingang und der Inhalt der schriftlichen Ausfertigung ausschlaggebend. Die Fristen für die Abgabe der Bachelorarbeit können durch Einlieferung auf dem Postweg gegen Einlieferungsschein mit erkennbarem Datumstempel oder Poststempel, jeweils innerhalb der Frist, gewahrt werden. Wird eine Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird diese als „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn, die Studentin bzw. der Student hat die Verzögerung nicht zu vertreten.

(8) Gemäß § 13 Absatz 1 RStPOBM bestimmt im Bachelor-Kombinationsstudiengang der Teilstudiengang, in dem die Bachelorarbeit verfasst wird, auch die Abschlussbezeichnung. Der Bachelor-Teilstudiengang Evangelische Theologie (90 Leistungspunkte) führt in Kombination mit einem weiteren Bachelor-Teilstudiengang zum Abschluss Bachelor of Arts (B.A.), wenn in diesem Teilstudiengang die Bachelorarbeit verfasst wird.

§ 11

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Theologischen Fakultät am 13.07.2022; der Senat hat hierzu Stellung genommen am 09.11.2022.

(2) Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt zum Sommersemester 2023 in Kraft. Die Vorschrift zur Zulassung zum Studium (§ 3) tritt zum Bewerbungs- und Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2023/ 2024 in Kraft.

(3) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die bereits in den Bachelor-Teilstudiengängen Evangelische Theologie (60, 90 oder 120 Leistungspunkte) eingeschrieben sind und für Studierende, die ab dem Wintersemester 2023/ 2024 das Studium in den Bachelor-Teilstudiengängen Evangelische Theologie (60, 90 oder 120 Leistungspunkte) aufnehmen.

(4) Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt. Studiengangsspezifische Regelungen für das Anerkennungsverfahren werden vom Fakultätsrat beschlossen und auf den Internetseiten der Fakultät veröffentlicht.

(5) Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung eine von ihr betroffene Modulleistung nicht bestanden haben, ist diese nach den Regelungen der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung spätestens bis zum 30.09.2024 zu wiederholen.

(6) Die Studien- und Prüfungsordnung für die Studienprogramme Evangelische Theologie (60, 90 und 120 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle- Wittenberg vom 12.07.2007 (ABl. 2008, Nr.3, S.2) in der Fassung der Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienprogramme Evangelische Theologie (60, 90 und 120 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle- Wittenberg vom 20.12.2012 (ABl. 2013, Nr.8, S. 27) tritt zum 01.10.2024 außer Kraft.

Halle (Saale), 11. November 2022

Prof. Dr. Claudia Becker
Rektorin

**Anlage (gemäß § 5)
Teilstudiengangübersicht**

Übersicht über das Studienprogramm Evangelische Theologie (60 Leistungspunkte)

<i>Modultitel</i>	<i>Kontaktstudium (in SWS)</i>	<i>Leistungspunkte</i>	<i>Studienleistung/en</i>	<i>Modulvorleistung/en</i>	<i>Modulleistung bzw. Modulteilleistungen</i>	<i>Anteil an Abschlussnote</i>	<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	<i>Empfehlung Studiensemester</i>
Modul Theologische Propädeutik	4	5	Ja	Nein	Klausur	Nein	Keine	Im 1.
Basismodul Bibelkunde Altes Testament und Neues Testament	2	5	Nein	Nein	Klausur	5/50	Keine	Ab 1.
Basismodul Altes Testament und Neues Testament ohne biblische Sprache (FSQ integrativ)	8	10	Ja	Nein	Schriftliche Hausarbeit	10/50	Keine	Ab 2.
Basismodul Kirchengeschichte und Religionswissenschaft (BA) (FSQ integrativ)	12	15	Ja	Nein	Klausur oder Mündliche Prüfung, Schriftliche Hausarbeit	15/50	Keine	Ab 2.
Basismodul Systematische Theologie und Praktische Theologie (BA) (FSQ integrativ)	12	15	Ja	Nein	Klausur oder Mündliche Prüfung, Schriftliche Hausarbeit	15/50	Keine	Ab 2.
Wahlpflichtbereich (10 LP) – zwei der 13 folgenden Profilmodule müssen ausgewählt werden; von den zwei belegten Profilmodulen geht das Modul mit der besseren Benotung in die Abschlussnote ein (5/50):								
Profilmodul Exegese des Alten Testaments ohne Hebräisch	4	5	Ja	Nein	Klausur oder Mündliche Prüfung	bei Auswahl (siehe oben) 5/50	Ja	Ab 4.

Profilmodul Landeskunde Palästinas	4	5	Ja	Nein	Klausur oder Mündliche Prüfung	bei Auswahl (siehe oben) 5/50	Ja	Ab 4.
Profilmodul Exegese des Neuen Testaments ohne Griechisch	4	5	Ja	Nein	Klausur oder Mündliche Prüfung	bei Auswahl (siehe oben) 5/50	Ja	Ab 4.
Profilmodul Umwelt und Geschichte des Urchristentums	4	5	Ja	Nein	Klausur oder Mündliche Prüfung	bei Auswahl (siehe oben) 5/50	Ja	Ab 4.
Profilmodul Kirchengeschichte	4	5	Ja	Nein	Klausur oder Mündliche Prüfung	bei Auswahl (siehe oben) 5/50	Ja	Ab 4.
Profilmodul Interkulturelle Theologie	4	5	Ja	Nein	Klausur oder Mündliche Prüfung	bei Auswahl (siehe oben) 5/50	Ja	Ab 4.
Profilmodul Religionswissenschaft	4	5	Ja	Nein	Klausur oder Mündliche Prüfung	bei Auswahl (siehe oben) 5/50	Ja	Ab 4.
Profilmodul Ostkirchenkunde	4	5	Ja	Nein	Klausur oder Mündliche Prüfung	bei Auswahl (siehe oben) 5/50	Ja	Ab 4.
Profilmodul Christliche Archäologie und Kirchliche Kunst	4	5	Ja	Nein	Klausur oder Mündliche Prüfung	bei Auswahl (siehe oben) 5/50	Ja	Ab 4.
Profilmodul Dogmatik und Religionsphilosophie	4	5	Ja	Nein	Klausur oder Mündliche Prüfung	bei Auswahl (siehe oben) 5/50	Ja	Ab 4.
Profilmodul Ethik	4	5	Ja	Nein	Klausur oder Mündliche Prüfung	bei Auswahl (siehe oben) 5/50	Ja	Ab 4.
Profilmodul Praktische Theo-	4	5	Ja	Nein	Klausur oder	bei Auswahl	Ja	Ab 4.

logie					Mündliche Prüfung	(siehe oben) 5/50		
Profilmodul Religionspädagogik	4	5	Ja	Nein	Klausur oder Mündliche Prüfung	bei Auswahl (siehe oben) 5/50	Ja	Ab 4.

Anmerkung zur Modulleistung „Klausur oder Mündliche Prüfung“: Die Prüfungsform wird von dem bzw. der Modulverantwortlichen in Abstimmung mit den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins im elektronischen Prüfungs- und Studienverwaltungssystem oder durch Aushang mitgeteilt.

Übersicht über das Studienprogramm Evangelische Theologie (90 Leistungspunkte)

<i>Modultitel</i>	<i>Kontaktstudium (in SWS)</i>	<i>Leistungspunkte</i>	<i>Studienleistung/en</i>	<i>Modulvorleistung/en</i>	<i>Modulleistung bzw. Modulteilleistungen</i>	<i>Anteil an Abschlussnote</i>	<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	<i>Empfehlung Studiensemester</i>
Modul ASQ		5				Nein		Ab 1.
Modul Theologische Propädeutik	4	5	Ja	Nein	Klausur	Nein	Keine	Im 1.
Basismodul Bibelkunde Altes Testament und Neues Testament	2	5	Nein	Nein	Klausur	5/70	Keine	Ab 1.
Basismodul Altes Testament und Neues Testament (FSQ integrativ)	8	10	Ja	Nein	Schriftliche Hausarbeit	10/70	Ja	Ab 2.
Basismodul Kirchengeschichte und Religionswissenschaft (BA) (FSQ integrativ)	12	15	Ja	Nein	Klausur oder Mündliche Prüfung; Schriftliche Hausarbeit	15/70	Keine	Ab 2.
Basismodul Systematische Theologie und Praktische Theologie (BA) (FSQ integrativ)	12	15	Ja	Nein	Klausur oder Mündliche Prüfung;	15/70	Keine	Ab 2.

tiv)					Schriftliche Hausarbeit			
Praktikumsmodul	0	5	Nein	Nein	Praktikumsbericht	Nein	Keine	Ab 4.
Wahlpflichtbereich (30 LP) – wenn die Bachelor-Arbeit in diesem Studienprogramm geschrieben wird, müssen vier, anderenfalls sechs der 15 folgenden Profilmodule ausgewählt werden; von den vier bzw.sechs belegten Profilmodulen gehen die drei bzw. fünf Module mit den besten Benotungen in die Abschlussnote ein (jeweils 5/70):								
Modul Bachelor-Arbeit		10	Nein	Nein	Bachelor-Arbeit	10/70	Ja	Im 6.
Profilmodul Exegese des Alten Testaments	4	5	Ja	Nein	Klausur oder Mündliche Prüfung	bei Auswahl (siehe oben) 5/70	Ja	Ab 5.
Profilmodul Exegese des Alten Testaments ohne Hebräisch	4	5	Ja	Nein	Klausur oder Mündliche Prüfung	bei Auswahl (siehe oben) 5/70	Ja	Ab 5.
Profilmodul Landeskunde Palästinas	4	5	Ja	Nein	Klausur oder Mündliche Prüfung	bei Auswahl (siehe oben) 5/70	Ja	Ab 5.
Profilmodul Exegese des Neuen Testaments	4	5	Ja	Nein	Klausur oder Mündliche Prüfung	bei Auswahl (siehe oben) 5/70	Ja	Ab 5.
Profilmodul Exegese des Neuen Testaments ohne Griechisch	4	5	Ja	Nein	Klausur oder Mündliche Prüfung	bei Auswahl (siehe oben) 5/70	Ja	Ab 5.
Profilmodul Umwelt und Geschichte des Urchristentums	4	5	Ja	Nein	Klausur oder Mündliche Prüfung	bei Auswahl (siehe oben) 5/70	Ja	Ab 5.
Profilmodul Kirchengeschichte	4	5	Ja	Nein	Klausur oder Mündliche Prüfung	bei Auswahl (siehe oben) 5/70	Ja	Ab 5.

schichte					Mündliche Prüfung	(siehe oben) 5/70		
Profilmodul Interkulturelle Theologie	4	5	Ja	Nein	Klausur oder Mündliche Prüfung	bei Auswahl (siehe oben) 5/70	Ja	Ab 5.
Profilmodul Religionswissenschaft	4	5	Ja	Nein	Klausur oder Mündliche Prüfung	bei Auswahl (siehe oben) 5/70	Ja	Ab 5.
Profilmodul Ostkirchenkunde	4	5	Ja	Nein	Klausur oder Mündliche Prüfung	bei Auswahl (siehe oben) 5/70	Ja	Ab 5.
Profilmodul Christliche Archäologie und Kirchliche Kunst	4	5	Ja	Nein	Klausur oder Mündliche Prüfung	bei Auswahl (siehe oben) 5/70	Ja	Ab 5.
Profilmodul Dogmatik und Religionsphilosophie	4	5	Ja	Nein	Klausur oder Mündliche Prüfung	bei Auswahl (siehe oben) 5/70	Ja	Ab 5.
Profilmodul Ethik	4	5	Ja	Nein	Klausur oder Mündliche Prüfung	bei Auswahl (siehe oben) 5/70	Ja	Ab 5.
Profilmodul Praktische Theologie	4	5	Ja	Nein	Klausur oder Mündliche Prüfung	bei Auswahl (siehe oben) 5/70	Ja	Ab 5.
Profilmodul Religionspädagogik	4	5	Ja	Nein	Klausur oder Mündliche Prüfung	bei Auswahl (siehe oben) 5/70	Ja	Ab 5.

Anmerkung zur Modulleistung „Klausur oder Mündliche Prüfung“: Die Prüfungsform wird von dem bzw. der Modulverantwortlichen in Abstimmung mit den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins im elektronischen Prüfungs- und Studienverwaltungssystem oder durch Aushang mitgeteilt.

Übersicht über das Studienprogramm Evangelische Theologie (120 Leistungspunkte)

<i>Modultitel</i>	<i>Kontaktstudium (in SWS)</i>	<i>Leistungspunkte</i>	<i>Studienleistung/en</i>	<i>Modulvorleistung/en</i>	<i>Modulleistung bzw. Modulleistungen</i>	<i>Anteil an Abschlussnote</i>	<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	<i>Empfehlung Studiensemester</i>
Modul(e) ASQ		10				Nein		Ab 1.
Modul Theologische Propädeutik	4	5	Ja	Nein	Klausur	Nein	Keine	Im 1.
Modul Theologische Enzyklopädie	4	5	Ja	Nein	Klausur oder Mündliche Prüfung	Nein	Ja	Im 2.
Basismodul Bibelkunde Altes Testament und Neues Testament	2	5	Nein	Nein	Klausur	5/85	Keine	Ab 1.
Basismodul Altes Testament und Neues Testament (FSQ integrativ)	8	10	Ja	Nein	Schriftliche Hausarbeit	10/85	Ja	Ab 2.
Basismodul Kirchengeschichte und Religionswissenschaft (BA) (FSQ integrativ)	12	15	Ja	Nein	Klausur oder Mündliche Prüfung; Schriftliche Hausarbeit	15/85	Keine	Ab 1.
Basismodul Systematische Theologie und Praktische Theologie (BA) (FSQ	12	15	Ja	Nein	Klausur oder Mündliche Prüfung;	15/85	Keine	Ab 1.

integrativ)					Schriftliche Hausarbeit			
Praktikumsmodul	0	5	Nein	Nein	Praktikumsbericht	Nein	Keine	Ab 4.
Modul Bachelor-Arbeit		10	Nein	Nein	Bachelor-Arbeit	10/85	Ja	Im 6.
Wahlpflichtbereich (40 LP) – acht der 15 folgenden Profilmodule müssen ausgewählt werden; von den acht belegten Profilmodulen gehen die sechs Module mit den besten Benotungen in die Abschlussnote ein (jeweils 5/85):								
Profilmodul Exegese des Alten Testaments	4	5	Ja	Nein	Klausur oder Mündliche Prüfung	bei Auswahl (siehe oben) 5/85	Ja	Ab 4.
Profilmodul Exegese des Alten Testaments ohne Hebräisch	4	5	Ja	Nein	Klausur oder Mündliche Prüfung	bei Auswahl (siehe oben) 5/85	Ja	Ab 4.
Profilmodul Landeskunde Palästinas	4	5	Ja	Nein	Klausur oder Mündliche Prüfung	bei Auswahl (siehe oben) 5/85	Ja	Ab 4.
Profilmodul Exegese des Neuen Testaments	4	5	Ja	Nein	Klausur oder Mündliche Prüfung	bei Auswahl (siehe oben) 5/85	Ja	Ab 4.
Profilmodul Exegese des Neuen Testaments ohne Griechisch	4	5	Ja	Nein	Klausur oder Mündliche Prüfung	bei Auswahl (siehe oben) 5/85	Ja	Ab 4.
Profilmodul Umwelt und Geschichte des Urchristentums	4	5	Ja	Nein	Klausur oder Mündliche Prüfung	bei Auswahl (siehe oben) 5/85	Ja	Ab 4.
Profilmodul Kirchengeschichte	4	5	Ja	Nein	Klausur oder Mündliche Prüfung	bei Auswahl (siehe oben) 5/85	Ja	Ab 4.
Profilmodul Interkulturelle Theologie	4	5	Ja	Nein	Klausur oder Mündliche	bei Auswahl (siehe oben)	Ja	Ab 4.

					Prüfung	5/85		
Profilmodul Religionswissenschaft	4	5	Ja	Nein	Klausur oder Mündliche Prüfung	bei Auswahl (siehe oben) 5/85	Ja	Ab 4.
Profilmodul Ostkirchenkunde	4	5	Ja	Nein	Klausur oder Mündliche Prüfung	bei Auswahl (siehe oben) 5/85	Ja	Ab 4.
Profilmodul Christliche Archäologie und Kirchliche Kunst	4	5	Ja	Nein	Klausur oder Mündliche Prüfung	bei Auswahl (siehe oben) 5/85	Ja	Ab 4.
Profilmodul Dogmatik und Religionsphilosophie	4	5	Ja	Nein	Klausur oder Mündliche Prüfung	bei Auswahl (siehe oben) 5/85	Ja	Ab 4.
Profilmodul Ethik	4	5	Ja	Nein	Klausur oder Mündliche Prüfung	bei Auswahl (siehe oben) 5/85	Ja	Ab 4.
Profilmodul Praktische Theologie	4	5	Ja	Nein	Klausur oder Mündliche Prüfung	bei Auswahl (siehe oben) 5/85	Ja	Ab 4.
Profilmodul Religionspädagogik	4	5	Ja	Nein	Klausur oder Mündliche Prüfung	bei Auswahl (siehe oben) 5/85	Ja	Ab 4.

Anmerkung zur Modulleistung „Klausur oder Mündliche Prüfung“: Die Prüfungsform wird von dem bzw. der Modulverantwortlichen in Abstimmung mit den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins im elektronischen Prüfungs- und Studienverwaltungssystem oder durch Aushang mitgeteilt.